

**TOP****Steuerpflicht der  
Abwasserbeseitigung nach § 2 b  
Umsatzsteuergesetz**Verfasser:  
Bearbeiter: Matthias Steffens  
Fachbereich: Fachbereich 4.2Datum:  
31.08.2022Aktenzeichen:  
5 825Telefon-Nr.:  
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Werkausschuss	öffentlich	27.09.2022	Kenntnisnahme

**Kenntnisnahme:**

Der Werkausschuss nimmt Kenntnis von den laufenden Prüfungen, inwieweit die **hoheitliche Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung „Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Vordereifel“ nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz RLP i.V. mit § 67 Abs. 1 Gemeindeordnung RLP** in Bezug auf die Beteiligung an Abwasserverbänden oder der abgeschlossenen Zweckvereinbarungen der Umsatzsteuerpflicht nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegt.

Die Werkleitung wird gebeten, fortlaufend über neuere Erkenntnisse bzw. im Falle einer abschließenden Prüfung durch die zuständigen Finanzbehörden das Ergebnis mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Die Abwasserbeseitigung wird von der Verbandsgemeinde als **Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz RLP i.V. mit § 67 Abs. 1 Gemeindeordnung RLP** wahrgenommen.

Die Abwasserbeseitigung ist bisher generell als Hoheitsbetrieb, soweit es die Wahrnehmung der klassischen eigenen Selbstverwaltungsaufgaben im Gemarkungsbereich umfasst, **kein „Betrieb gewerblicher Art“ und somit nicht steuerpflichtig.**

Die Verbandsgemeinde Vordereifel betreibt jedoch **im Wege der interkommunalen**

**Zusammenarbeit** die Abwasserbeseitigung in Teilfunktionen mit folgenden Kommunen bzw. Verbänden:

1. Abwassersammlung und –reinigung für den Bereich „Oberes Nettetal“ (Ortsgemeinden Arft, Hausten, Kirchwald, Langenfeld und Langscheid) **als Mitglied im Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“** mit Sitz in Niederzissen.
2. Abwassersammlung und –reinigung für die Ortsgemeinden Kottenheim und Ettringen als Mitglied im **Abwasserzweckverband „Zentralkläranlage Mendig“** mit Sitz in Mendig.
3. Abwassersammlung und -reinigung für die Ortsgemeinden Eppenberg und Kalenborn gemäß Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Kaisersesch.
4. Abwasserreinigung für die Ortsgemeinde Kehrig und der beiden Autobahnraststätten im Wege einer **Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Maifeld über die Förderung und Überlassung des Abwassers auf der Kläranlage Nothbachtal.**
5. Abwassersammlung und –reinigung für die Ortsgemeinde St. Johann mit Ortsteil Schloss Bürresheim und Einzelanwesen gemäß **Zweckvereinbarung mit der Stadt Mayen in der Kläranlage Mayen.**
6. Abwassersammlung und -reinigung aus dem Industriegebiet Kottenheim „Mayener Tal – Ober auf dem Biersberg“ gemäß **Zweckvereinbarung mit der Stadt Mayen und einer Reinigung in der Kläranlage des Abwasserverbandes Mayen-Trimbs-Welling.**

Durch die Einführung des neuen **§ 2 b UStG** ergeben sich *im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit von Kommunen* erhebliche Unwägbarkeiten im Hinblick darauf, **ob diese Leistungsbeziehungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sind.**

Dies betrifft insbesondere diese bisher *als hoheitlich* betrachteten Leistungen zwischen den unterschiedlichen Betrieben der Abwasserentsorgung, z. B. in der Rechtsform von Zweckvereinbarungen oder der Mitgliedschaft in Zweckverbänden.

Über diesen § 2 b UStG wird das gesamte Handeln der öffentlichen Verwaltung dahingehend geprüft, **ob dieses nicht auch gleichermaßen durch Private möglich wäre, damit dem freien Wettbewerb unterliege und damit alle wirtschaftlichen Handlungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen wären.**

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung ergibt sich eben diese Unsicherheit, weil diese originär hoheitliche Tätigkeit bisher der Umsatzsteuerpflicht nicht unterliegt, aber diese Formen der interkommunalen Zusammenarbeit einer tiefergehenden Prüfung bedürfen.

Diese Prüfung/Entscheidung kann nur durch eine offizielle Anfrage an die Finanzbehörden durch **Erteilung einer verbindlichen Auskunft** geklärt werden.

**Anmerkungen:**

Für die Abwasserverbände Oberes Nettetal und Mendig werden diese Prüfungen durch die jeweiligen geschäftsführenden Verwaltungen VG Brohltal und VG Mendig initiiert.

Für den Bereich des Abwasserzweckverbandes Oberes Nettetal wurde diese verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung bereits mit Schreiben vom 01.04.2022 erteilt und sieht vor, dass diese Rechtsbeziehungen im Abwasserzweckverband zwischen den Verbandsmitgliedern Brohltal, Mendig und Vordereifel die Voraussetzungen des § 2 b UStG nicht erfüllen und damit keine Steuerpflicht vorliegt.

Wir haben uns als Verbandsgemeinde Vordereifel mit den Kommunen Stadt Mayen, Verbandsgemeinde Maifeld und Verbandsgemeinde Kaisersesch dahingehend abgestimmt, dass wir federführend diese verbindliche Anfrage organisieren.

Dieserhalb wurde unserem Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dienst und Martini GmbH Koblenz am 03.05.2022 der entsprechende Auftrag zur steuerlichen Beratung zu § 2 b UStG im Zusammenhang mit eben diesen bestehenden Zweckvereinbarungen/Verbandsordnungen erteilt.

Es wurde sich darauf verständigt, dass die auf Stundenbasis entstehenden Honorare zu gleichen Teilen getragen werden.

Die oben zitierte positive Anfrage zum Abwasserzweckverband Oberes Nettetal lässt darauf schließen, dass das Thema Steuerpflicht bei der Abwasserbeseitigung, auch wenn jeder für sich selbst diese Anfrage starten muss, wohl erfolgreich sein dürfte.

Unser eigenes Prüfungsverfahren bleibt letztlich abzuwarten.

Der Werkausschuss wird laufend über den weiteren Sachstand dieser Prüfungen informiert und um Kenntnisnahme gebeten.